

Im folgenden Textdokument finden Sie den Entwurf einer Förderrichtlinie, um kleine und mittlere Unternehmen direkt mit Subventionen zu unterstützen.

Inhaltlich und auch organisatorisch ist sie angelehnt an ein ehemaliges Förderprogramm, das sog. “Regionalisierte Teilbudget”. Der einzige, aber bedeutsamste Unterschied ist der, dass es einen Fördertatbestand “belegbare Bedrohung von Insolvenz oder Insolvenz selbst durch die Lock-down-Maßnahmen”. Diese ist nachweisbar durch steuerrechtliche Unterlagen und dieser Fördertatbestand ist befristet, denn er ist erst wirksam ab einem bestimmten Zeitpunkt an zu belegen und endet als Fördertatbestand dann auch wieder, wenn alle die Wirtschaft betreffenden lock-down-Maßnahmen aufgehoben worden sind.

Dieses Förderprogramm sollte auf der Ebenen der kreisfreien Städte und Landkreise angesiedelt werden, denn vor Ort kann über die jeweiligen kommunalen Wirtschaftsförderungen besser abgeprüft werden, wie die “eigenen” Unternehmen aufgestellt sind und ob sie in der Lage sind, ihre Wirtschaftstätigkeit auch perspektivisch betrachtet nachhaltig gestalten können, um am bestehenden Markt teilzunehmen.

Für die Finanzierung dieses Förderprogramm ist eine Mischfinanzierung von EZ, Bund und Ländern vorgesehen. Die Landkreise und kreisfreien Städte sollten nicht teilnehmen, da sie aller Voraussicht nach in prekäre Finanzsituationen durch die lock-down-Maßnahmen geraten sind oder noch werden. (Stichwort: Zusammenbruch der Gewerbesteuererinnahmen und oder Grundsteuern).

Die bis jetzt aufgelegten Förderprogramme des Bundes und der Länder sowie der EU haben aber mehrere erkennbare Nachteile:

- 1. Es sind zum überwiegenden Teil Kredite, die zusätzlich seitens der kreditnehmenden Unternehmen zurückgezahlt werden müssen**
- 2. Es werden fernab des unternehmerischen Geschehens Subventionen ausgezahlt, ohne dass es irgendwelcher Nachweise zur Arbeitsplatzerhaltung bedarf. Zudem sind sie meist – auch nach Aussagen der Empfänger - “ein Tropfen auf den heißen Stein”.**
- 3. Der Bestand an KMU ist meist sehr ortstreu und hat folglich eine Vielzahl von**

regionalen Querverbindungen zu ansässigen Unternehmen. Diese Netzverbindungen finden bei der zeitaktuellen Kreditierung oder Subventionierung keinerlei Berücksichtigung.

Förderrichtlinie für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Niedersachsen und jedem anderen Bundesland

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze gewährt der Landkreis die kreisfreie Stadt XY Zuwendungen für kleine und mittelständische Unternehmen. Die Zuschüsse werden auch gewährt, wenn nachgewiesen kann, dass während der Corona-Krise Unternehmen in die Insolvenz geraten sind und mit Hilfe der Förderung aus der Insolvenz kommen und neu eröffnen können. Allerdings ist immer die Erhaltung und Schaffung neuer Ausbildungs- und Arbeitsplätze mit der Zuwendung verbunden.

1.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. XXX/XXXX der Kommission vom XX.0XX XXXX, Abl. Y XXX/X vom XX.XX.XXXX (AGFVO)
- De-minimis-Freistellungsverordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom XX.XX.XXXX, Abl. L YYY/Y vom XX.XX.XXXX

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis die kreisfreie Stadt XY als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis die kreisfreie Stadt XY setzt hierfür Mittel aus dem sog. „Regionalisierten

Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Bundes, Landes für die Aufstellung und Genehmigung von kommunalen Richtlinien zur kommunalen Förderung von KMU (vom XX.XX.XXXX in der aktuellen Fassung) aus dem Schwerpunkt des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in der Förderperiode sowie als Kofinanzierung Mittel der beteiligten Gemeinden oder des Landkreises oder der kreisfreien Stadt XY ein.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe sowie freie Berufe (einschl. Heilberufe) mit Sitz der Betriebsstätte im Landkreis der kreisfreien Stadt XY bzw. der Absicht, eine tragfähige Betriebsstätte im Landkreis, der kreisfreien Stadt XY zu errichten und die einen ausreichenden Absatz ihrer Produkte nachweisen können. Sonstige Unternehmen werden nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der De-minimis-Freistellungsverordnung gefördert.

Während der Corona-Krise in Insolvenz geratene oder von Insolvenz bedrohte Unternehmen werden bei einem entsprechenden Nachweis (Steuertestate der drei Jahre vor der Krise wie des Rumpffjahres oder Steuerjahres im Jahr der Krise bis max. 6 Monate nach offizieller Beendigung der Verordnungen, die zur wirtschaftlichen Bedrohung des Unternehmens geführt haben, können ebenfalls eine Förderung beantragen.

2.2 Im Bereich der Gastronomie und des Beherbergungsgewerbes sind Betriebe antragsberechtigt, soweit sie eine Zertifizierung , z. B. durch die DEHOGA nachweisen können. Es kann von dieser Regelung im Einzelfall abgewichen werden.

2.3 Nicht antragsberechtigt sind Betriebe, die auf Grund einer mangelnden Qualität des Vorhabens bei der NBank oder der KfW im Rahmen der dort möglichen Beantragungen der seitens der Nbank oder der KfW angebotenen Förderprogramme bereits abgelehnt wurden. Die Förderungen dieser Institutionen können mit der KMU-Förderung nach dieser Richtlinie kombiniert werden.

2.4 Maßgeblich für die Einstufung als KMU im Sinne dieser Richtlinie ist der Anhang I

zur AGFVO. Sonstige Unternehmen sind Unternehmen, die nicht als KMU im Sinne der der AGFVO eingestuft werden können.

2.5 Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der AGFVO enthaltenen Berechnungsmethoden. Unternehmerische Netzwerke werden beim Scoring des jeweiligen Antrags positiv berücksichtigt, wobei ein Grading nach Regionalität und Nationalität vorgenommen wird.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Gefördert werden nach der AGFVO materielle und immaterielle Vermögenswerte bei folgenden investiven Fördertatbeständen:

- Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
- Wiedererrichtung einer Betriebsstätte, die nachweislich (s.o.) durch die Lock-down-Maßnahmen der Bundes- und Landesregierung in Insolvenz geraten sind oder noch akut von Insolvenz bedroht sind.
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht wird.
- Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um 2 Vollzeitdauerarbeitsplätze erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
- Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt.

- Betrieben des Einzelhandels, die in einen mindestens drei Monate bestehenden Leerstand ziehen und für die Nutzungsdauer von mindestens 36 Monaten zu Zwecken des Einzelhandels genutzt werden.
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte.
- Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte.
- Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen wäre, wenn der Erwerb nicht erfolgt wäre, und sofern sie von einem unabhängigen Investor erworben werden. Im Falle kleiner Unternehmen entfällt die Bedingung, dass die Vermögenswerte von einem unabhängigen Investor erworben werden müssen. Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile gilt nicht als Investition.
- Investitionen, die geeignet sind, die Umweltbilanz und die Energiebilanz eines Unternehmens zu verbessern.
- Investitionen, die die Anwendung neuer Umwelttechnologien ermöglichen.
- Investitionen, die eine Verbesserung des Produktions-integrierten Umweltschutzes ermöglichen.
- Investitionen, die eine Umstellung auf umweltfreundlichere Produkte ermöglichen.

3.2 Gefördert werden nach der De-minimis-VO materielle und immaterielle Vermögenswerte bei folgenden investiven Fördertatbeständen:

- Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
- Wiederrichtung einer Betriebsstätte, wenn diese die nachweislich (s.o.) durch die

Lock-down-Maßnahmen der Bundes- und Landesregierung in Insolvenz geraten sind oder noch akut von Insolvenz bedroht sind.

- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 15 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte
- Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte.
- Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen wäre, wenn der Erwerb nicht erfolgt wäre.
- Investitionen, die geeignet sind, die Umweltbilanz und die Energiebilanz eines Unternehmens zu verbessern.
- Investitionen, die die Anwendung neuer Umwelttechnologien ermöglichen.
- Investitionen, die eine Verbesserung des Produktions-integrierten Umweltschutzes ermöglichen.
- Investitionen, die eine Umstellung auf umweltfreundlichere Produkte ermöglichen.

3.3 Gefördert werden nach der AGFVO folgende nicht-investive Fördertatbestände:

- Erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Messe oder Ausstellung (In- und Aus- land) bis zu 50 % der anfallenden Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes

- Strategiecoaching Ausland – Beihilfen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater bis zu max. 50 % der Kosten. Ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung.
- Durchführung von vorbereitenden Studien, z.B. Marketingkonzepte
- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Lancierung eines neuen Produkts oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt
 - Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase nur soweit nicht andere Fördermaßnahmen verfügbar sind
- Konzepte für betriebliches Energie-Management, regenerative Energien und erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen im Sinne des Artikel 14 AGFVO.

3.4 Gefördert werden nach der De-minimis-VO folgende nicht-investive Fördertatbeständen:

- Erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Messe oder Ausstellung (In- und Aus- land) bis zu 50 % der anfallenden Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb eines Standes
- Strategiecoaching Ausland – Beihilfen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater bis zu max. 50 % der Kosten; Ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, die Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung.
- Durchführung von vorbereitenden Studien, z.B. Marketingkonzepte
- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Lancierung eines neuen Produkts oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt – Internetportale

- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase nur soweit nicht andere Fördermaßnahmen verfügbar sind – Zuliefer- und Bietergemeinschaften nur von KMU und darauf bezogene strategische Allianzen für verschiedene Gewerke und Branchen
- Erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen oder total-quality-management-Ansätzen, soweit sie speziell auf KMU abgestellt sind, wie das Umweltsiegel QuH, die Weiterentwicklung QuB oder PRUMA für kleine Unternehmen. Bei mittleren Unternehmen kommen ÖKOPROFIT und EcoStep in Frage. Nach Erörterung in Fachkreisen behält sich das Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz eine Einbeziehung weiterer Ansätze und entsprechende ergänzende Empfehlungen vor. – Konzepte für betriebliches Energie-Management, regenerative Energien und erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen
- Markteinführung innovativer Produkte
- Demonstrationsanlagen und Geräte, die im Wege der Technologieberatung entstehen.

3

4. Ausgeschlossene Förderbereiche

4.1 Es besteht kein Kumulierungsverbot zwischen der GA und der kommunalen KMU-Richtlinie im Zeitraum von – bis .

Anträge, bei denen nach den einschränkenden Landeskriterien eine Förderung nicht vorgesehen ist, werden nach Absprache mit dem Landkreis XY an diesen abgegeben.

Wurde ein Antrag seitens des Landes oder der KfW abgelehnt, ist eine Förderung aus einer kommunalen Richtlinie ausgeschlossen.

4.2 Des Weiteren sind nach der AGFVO von der Förderung ausgeschlossen:

- Beihilfen für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhr Tätigkeit zusammenhängen sowie Beihilfen, die davon abhängig sind, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten
- Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 fallen - Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - a) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
 - b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primär- erzeuger weitergegeben wird
- Tätigkeiten im Steinkohlesektor - Tätigkeiten in der Stahlindustrie - Tätigkeiten im Schiffbau
- Tätigkeiten im Kunstfasersektor
- Unternehmen in Schwierigkeiten mit der Ausnahme von durch lock-down-Maßnahmen des Bundes oder des Landes von Insolvenz betroffene oder in Insolvenz befindliche Unternehmen im Zeitraum vonbis (s.o.)
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“

- Kommunale Eigengesellschaften der Landkreise, der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

4.3 Nach der De-minimis-VO sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 tätig sind - Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind
- Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, und zwar in folgenden Fällen:
 - a) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet
 - b) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird - Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d.h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden
- Unternehmen, die im Steinkohlenbergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 140/2002 tätig sind - Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports
- Unternehmen in Schwierigkeiten, es sei denn es handelt.....(s.o. lock-down)
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge

geleistet haben

- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“ - Kommunale Eigengesellschaften der Landkreise und kreisangehörigen Städte und Gemeinden

4.4 Von der Förderung ausgeschlossene nicht-investive Förderbereiche:

Gründerunterstützung soweit ESF-Angelegenheit, strategische Allianzen mit sonstigen (großen) Unternehmen,

institutionelle Förderung beratender Institutionen (RKW, HWK, Technologieberater),

Zertifizierungsvorbereitung und –verfahren (Angelegenheit des ESF),

Beteiligung an Clustern und Netzwerken (Schwerpunkt 2 des EFRE),

Qualifizierungsmaßnahmen (ESF-Angelegenheit),

Einstellung von Hochschulabsolventen (ESF-Angelegenheit),

Übernahme von Immobilien,

Zuschüsse für sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze ohne Investitionsbezug,

Innovationsförderung,

Ausbildungsplatzförderung.

5. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

5.1 Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind vor Investitionsbeginn unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars zusammen mit allen weiteren nötigen Unterlagen an die Wirtschaftsförderung des Landkreises XY oder die jeweilige kreiszugehörige Stadt oder Gemeinde zu richten.

Der Landkreis XX muss vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen gem. lfd. Nr. 3.1 / 3.2 eine Arbeitsplatzerhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Antragseingang geschaffen und besetzt wurden.

5.2 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein und ist durch eine Bankerklärung zu belegen.

5.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mindestens 5.000,00 € belaufen. Die Höchstinvestitionssumme beträgt maximal 400.000,00 Euro.

Ausnahmen sind unter Berücksichtigung der Finanzplanung des Regionalisierten Teilbudgets des Landkreises Helmstedt sowie der De-minimis-Beihilfe-Verordnung möglich. Fördervorhaben, die eine förderfähige Investitionssumme von mindestens 25.000,00 € über das zu fördernde Investitionsvorhaben erreichen, werden über den Kofinanzierungsanteil des Landkreises Helmstedt unterstützt. Die Kofinanzierung kleinerer Vorhaben obliegt weiterhin den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

5.4 Es muss ein in sich geschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich geschlossenes Investitionsvorhaben handelt und für das vorherige Vorhaben der abschließende Verwendungsnachweis erbracht und geprüft wurde.

5

5.5 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.

Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer an-

geboten werden, anteilig berücksichtigt.

5.6 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze gewertet.

5.7 Ein zusätzlich geschaffener Dauerarbeitsplatz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu besonderen Personengruppen im Rahmen der Arbeitsvermittlung (Ü-50, Migranten, Schwerbehinderte, Berufsrückkehrerinnen und Jugendliche, Definition durch Agentur für Arbeit und ARGE im Landkreis Helmstedt) gehören, wird wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze bewertet.

5.8 Die mit Hilfe der Zuwendung neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren erhalten bleiben.

5.9 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens drei Jahren zweckgebunden verwendet werden.

5.10 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Helmstedt hinaus verlagert werden.

5.11 Mit dem Vorhaben ist spätestens drei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.

5.12 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 24 Monate begrenzt. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag verlängert werden.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

6.1 Die Beihilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilfinanzierung gewährt.

6.2 Es kann eine sachkapitalbezogene Zuwendung beantragt werden.

6.3 Die Höhe des Zuschusses beträgt nach der AGFVO bis zu 35,0 % für kleine Unter

nehmen und bis zu 25 % für mittlere Unternehmen der förderfähigen Investitionen.

Die Höhe des Zuschusses beträgt nach der De-minimis-Freistellungs-VO max. 200.000,00 € (100.000,00 € im Straßentransportsektor). Bei jeder Neubewilligung hat das Unternehmen die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachzuweisen. Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.

6.4 Gefördert wird bei investiven Maßnahmen die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

6.5 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Sollzinsen
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt
- Ausgaben für den Wohnungsbau
- Skonto / Rabatt
- Verkehrsmittel (PKW, LKW) Beförderungsmittel und Ausrüstungsgüter zählen bei im Verkehrssektor tätigen Unternehmen nicht zu den beihilfefähigen Vermögenswerten.

6.6 Von der Förderung ausgeschlossene Finanzierungsformen:

- Leasing – Mietkauf (nur wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt)

6.7 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bun-

des oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, die gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenze der Förderung nicht überschreiten.

7. Verfahren

7.1 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind vor Investitionsbeginn unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an die Wirtschaftsförderung des Landkreises Helmstedt sowie die jeweilige kreiszugehörige Stadt oder Gemeinde zu richten.

7.2 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.

Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel beim Landkreis und den beteiligten Gemeinden wird über den Förderantrag unter Berücksichtigung des vorliegenden Scoringsystems entschieden. Über Anträge, für die die Kofinanzierung des Landkreises genutzt wird, entscheidet der Landrat. Der Kreisausschuss wird zeitnah über diese erteilten Bewilligungen unterrichtet.

7.3 Über die Auszahlung der Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Helmstedt entschieden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist zusammen mit Originalbelegen innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Investitionsmaßnahme einzureichen. Eine vorzeitige Auszahlung von Teilen der bewilligten Summe ist vor Abschluss der Maßnahme möglich, wenn ein Zwischennachweis nach demselben Muster erfolgt.

7.4 Die Zuwendung wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist, ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen keinen geeigneten Nachweis über die gesicherte Finanzierung des Gesamtvorhabens vorlegen kann.

In besonderen Ausnahmefällen kann von einer Rückforderung abgesehen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

7.5 Der Landkreis Helmstedt hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuwendungsgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes oder der EU vorbehalten.

7.6 Sämtliche Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind bis zum XX.XX.XXXX nach Abschluss des geförderten Projekts aufzubewahren.

7.7 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU- Kommission zuzustimmen (VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 371/1 , Art. 7 Ziff. 2. d) vom 08.12.2006).

7.8 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, den Landkreis Helmstedt unverzüglich zu informieren über

- alle Ereignisse, die die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder verhindern
- alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag bzw. den vereinbarten Förderungsauflagen und –bedingungen erfordern würden
- alle seit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der im Zuwendungsbescheid erhaltenen öffentlichen Beihilfen über einen Zeitraum von drei Steuerjahren die unter die De-Minimis-Regelung fallen.

8. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

8.1 Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft und gilt bis zum XX.XX.XXXX unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union sowie kommunale Kofinanzierungsmittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Richtlinie für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Landkreis Helmstedt außer Kraft.